TAX TEAM
Steuerberatung GmbH

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien

Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien

JAHRESABSCHLUSS

zum 30.06.2025

Finanzamt Österreich
Steuernummer: 09 035 / 9993

Vorgartenstraße 210/1/57
1020 Wien
Tel.: +43 (0) 664 44 98 767
r.bauernhofer@tax-team.at

Sitz der Gesellschaft ist Wien, FN 279480 a, Handelsgericht Wien, UID-Nr: ATU62650018

WWW.TAX-TEAM.AT

Erstellungsbericht

Wir haben im Auftrag der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Wien
mit Sitz in Wien

den **Jahresabschluss zum 30.06.2025** auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bewertungsmethoden erstellt.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT).

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

TAX TEAM Steuerberatung GmbH
Vorgartenstraße 210 / Stiege 1 / Top 57
1020 Wien

18. März 2026

Vollständigkeitserklärung

An
TAX TEAM Steuerberatung GmbH
Vorgartenstraße 210 / Stiege 1 / Top 57
1020 Wien

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024_25** abgegeben. Durch die Erklärung bestätige ich Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, Jahresabschlüsse zu erstellen, die den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erkläre ich als Steuerpflichtiger Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von mir für die Erstellung des Jahresabschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Anwendung der entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir.

Ich bin verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Alle für die Erstellung der Steuererklärungen notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen wurden Ihnen mitgeteilt.

20.04.2026 .....
Datum, Unterschrift

B I L A N Z Z U M 30. 6. 2025

A K T I V A	2024 / 25 (EUR)	2023 / 24 (EUR)
A. A N L A G E V E R M Ö G E N	***401 794,03***	***402 898,34***
I. S a c h a n l a g e n	*1 794,03*	*2 898,34*
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 794,03	2 898,34
II. F i n a n z a n l a g e n	*400 000,00*	*400 000,00*
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	400 000,00	400 000,00
B. U M L A U F V E R M Ö G E N	***320 410,02***	***272 013,48***
I. V o r r ä t e	*16 924,43*	*9 859,30*
1. fertige Erzeugnisse und Waren	16 924,43	9 859,30
II. F o r d e r u n g e n und sonstige V e r m ö g e n s g e g e n s t ä n d e	*80 121,54*	*48 464,55*
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	10 446,70
2. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	69 165,57	28 279,21
3. sonstige Forderungen und Vermögens-gegenstände	10 955,97	9 738,64
III. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand *Guthaben bei Kreditinstituten*	*223 364,05*	*213 689,63*
C. R E C H N U N G S A B G R E N Z U N G S-P O S T E N	***192,00***	***1 228,47***
1. Transitorische Posten	*192,00*	*1 228,47*
SUMME AKTIVA	***722 396,05***	***676 140,29***

B I L A N Z Z U M 30. 6. 2025

P A S S I V A	2024 / 25 (EUR)	2023 / 24 (EUR)
A. E I G E N K A P I T A L	***686 556,48***	***640 440,23***
1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	*640 440,23*	*608 366,69*
2. Gebarungszugang der laufenden Periode	*46 116,25*	*32 073,54*
B. R Ü C K S T E L L U N G E N	***9 700,00***	***9 700,00***
1. Sonstige Rückstellungen	*9 700,00*	*9 700,00*
C. V E R B I N D L I C H K E I T E N	***26 139,57***	***26 000,06***
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	*7 050,99*	*13 340,96*
2. sonstige Verbindlichkeiten	*19 088,58*	*12 659,10*
SUMME PASSIVA	***722 396,05***	***676 140,29***

Gebarungserfolgsrechnung 2024/25

gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 lit. B HS-WV

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der medizinischen Universität Wien

	Jahr 2024/25	Jahr 2023/24
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätgkeit		
1. Studierendenbeiträge	411 479,77	348 050,64
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2,14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	15 750,00	15 750,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	4 987,50	5 407,50
5. Sonstige Erträge	6 786,50	18 334,88
Summe I	**439 003,77**	**387 543,02**
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätgkeit		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter	-91 950,32	-86 562,14
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-1 406,85	-1 324,40
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt	-22 731,67	-21 428,33
abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
d. sonstige Sozialaufwendungen	-876,90	-1 118,90
Personalaufwand	**-116 965,74**	**-110 433,77**
2. Funktionsgebühren		
Funktionsgebühren	**-89 445,00**	**-90 640,00**
3. Werkverträge und Honorare		
Werkverträge und Honorare	**0,00**	**0,00**
4. Sachaufwendungen		
Sachaufwendungen	**-186 551,60**	**-154 044,09**

Gebarungserfolgsrechnung 2024/25

gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 lit. B HS-WV

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der medizinischen Universität Wien

	Jahr 2024/25	Jahr 2023/24
5. Abschreibungen		
Abschreibungen	**-1 441,68**	**-1 962,77**
Summe II	**-394 404,02**	**-357 080,63**
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	**44 599,75**	**30 462,39**
IV. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	0,00	0,00
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V)	**0,00**	**0,00**
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	**0,00**	**0,00**
X. Finanzerträge	2 307,70	2 232,18
XI. Finanzaufwendungen	-791,20	-621,03
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	**1 516,50**	**1 611,15**
XIII. Steuern und Abgaben	**0,00**	**0,00**
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	**46 116,25**	**32 073,54**
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	**46 116,25**	**32 073,54**

E R L Ä U T E R U N G E N A K T I V A

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	A N L A G E V E R M Ö G E N		
	S a c h a n l a g e n		
	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
620	Büromaschinen, EDV-Anlagen	1 794,03	2 898,34
		1 794,03	2 898,34
	F i n a n z a n l a g e n		
	Wertpapiere des Anlagevermögens		
922	Wertpapiere	400 000,00	400 000,00
		400 000,00	400 000,00
	U M L A U F V E R M Ö G E N		
	V o r r ä t e		
	fertige Erzeugnisse und Waren		
1600	Vorräte an Waren	16 924,43	9 859,30
		16 924,43	9 859,30
	F o r d e r u n g e n und sonstige V e r m ö g e n s g e g e n s t ä n d e		
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000	Forderungen aus Lief. u. Leist. Inland	0,00	10 446,70
		0,00	10 446,70
	Forderungen gegenüber Bundesvertretung		
2300	Forderungen gegen die Bundesvertretung	53 415,57	28 279,21
	Übertrag	53 415,57	28 279,21

E R L Ä U T E R U N G E N A K T I V A

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	Übertrag	53 415,57	28 279,21
2305	Forderungen Zuwendung § 14 HSG 2014	15 750,00	0,00
		69 165,57	28 279,21
	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2311	Zinsen Bundesschatzanleihen	10 955,97	9 738,64
		10 955,97	9 738,64
	Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand		
2702	Kassabuch	534,24	344,48
2811	Bank Austria AT88 1200 0506 6201 4323	222 829,81	213 345,15
		223 364,05	213 689,63
	R E C H N U N G S A B G R E N Z U N G S-P O S T E N		
	Transitorische Posten		
2901	Aktive Rechnungsabgrenzung	192,00	1 228,47
		192,00	1 228,47

E R L Ä U T E R U N G E N P A S S I V A

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	E I G E N K A P I T A L		
	Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
9140	Kum. Gebarungszugang aus Vorperioden	640 440,23	608 366,69
		640 440,23	608 366,69
	Gebarungszugang der laufenden Periode		
9390	Gebarungszugang der laufenden Periode	46 116,25	32 073,54
		46 116,25	32 073,54
	R Ü C K S T E L L U N G E N		
	Sonstige Rückstellungen		
3084	Rückstellung Bilanzierung	4 900,00	4 900,00
3085	Rückstellung Wirtschaftsprüfung	4 800,00	4 800,00
		9 700,00	9 700,00
	V E R B I N D L I C H K E I T E N		
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3310	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	7 050,99	13 340,96
		7 050,99	13 340,96
	sonstige Verbindlichkeiten		
3600	Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	5 321,94	5 141,99
2893	Umsatzsteuer 2023	4 849,42	2 373,24
2894	Umsatzsteuer 2024	3 559,87	3 559,87
2895	Umsatzsteuer 2025	3 640,51	0,00
3700	Verbindlichkeiten sonstige	352,84	0,00
	Übertrag	17 724,58	11 075,10

E R L Ä U T E R U N G E N P A S S I V A

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	Übertrag	17 724,58	11 075,10
3701	Kaution Schlüssel	1 364,00	1 584,00
		19 088,58	12 659,10

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	Studierendenbeiträge		
4281	Zuwendung Bundes ÖH	411 479,77	348 050,64
		411 479,77	348 050,64
	Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
4280	Zuwendung gemäß § 14 HSG 2014	15 750,00	15 750,00
		15 750,00	15 750,00
	Erträge aus Inseraten und Werbung		
4682	Inseratenverkauf	4 987,50	5 407,50
		4 987,50	5 407,50
	Sonstige Erträge		
4635	Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	150,00
4830	Erlöse sonstige	6 786,50	18 184,88
		6 786,50	18 334,88
	Zwischensumme aus Z 1 bis 4	439 003,77	387 543,02
		439 003,77	387 543,02
	Personalaufwand		
	Gehälter		
6200	Gehälter	-78 814,56	-74 196,12
6220	Nichtleistungsgehälter (UB/WR)	-13 135,76	-12 366,02
		-91 950,32	-86 562,14

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
6525	Mitarbeitervorsorgekasse	-1 406,85	-1 324,40
		-1 406,85	-1 324,40
	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6560	Gesetzl. Sozialaufw. Angestellte	-19 225,53	-18 119,55
6670	Dienstgeberbeitrag Angestellte	-3 402,14	-3 202,78
6680	Dienstgeberabgabe	-104,00	-106,00
		-22 731,67	-21 428,33
	sonstige Sozialaufwendungen		
6700	Freiwilliger Sozialaufwand, Ö-Park	-876,90	-1 118,90
		-876,90	-1 118,90
	Funktionsgebühren		
7900	Vorsitz	-9 180,00	-11 500,00
7902	FG Wirtschaft	-4 040,00	-4 340,00
7904	FG Multimedia	-3 200,00	-3 600,00
7906	FG Bildungspolitik	-3 750,00	-3 700,00
7908	FG Soziales	-4 850,00	-4 900,00
7910	FG Organisation	-4 700,00	-3 350,00
7912	FG MaturantInnenberatung	-6 150,00	-4 575,00
7914	FG Öffentlichkeitsarbeit	-4 700,00	-3 825,00
7916	FG Internationales	-4 350,00	-3 825,00
7918	FG Gesellschaftspolitik	-3 850,00	-4 500,00
7920	FG IT Services	-4 500,00	-4 400,00
7926	FG Publizistik	-2 775,00	-3 800,00
7928	FG Sport	-4 100,00	-3 475,00
7931	FG Curriculum	-4 975,00	-4 950,00
7934	FG PhD	-1 075,00	-4 150,00
7603	FG STV Human	-14 250,00	-12 750,00
	Übertrag	-80 445,00	-81 640,00

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	Übertrag	-80 445,00	-81 640,00
7604	FG STV Zahn	-9 000,00	-9 000,00
		-89 445,00	-90 640,00
	Sachaufwendungen		
7200	Instandhaltung, Konica, Siemens	-157,16	-488,76
7207	Instandhaltung EDV	-810,96	-348,00
7250	Sachversicherungen	-1 204,41	-922,80
7340	Reisekosten Inland	-109,79	0,00
7382	Porti	-172,04	-160,32
7384	Telefon, Internet u.ä.	-965,23	-1 651,63
7600	Studienrichtungsvertretung Humanmedizin	-41 662,65	-34 954,29
7601	Studienrichtungsvertretung Zahnmedizin	-7 851,22	-7 929,44
7439	Vertragsgebühren, Post, Mitgliedsbeiträg	-1 922,87	-1 368,90
7516	Beratungszentrum, Toner, Kopierpapier	-1 339,06	-898,58
7610	Kopien und sonstige Druckkosten	-120,00	0,00
7901	Referat Wirtschaft	-51,00	-34,00
7927	Referat Sport	-170,00	0,00
7930	Refrat Curriculum	-100,00	-65,42
7933	Fonds ukrainisch Studierende	-850,00	0,00
7665	Inserate, Mailing	0,00	-1 764,00
7671	ÖH-Wahlen	-8 669,09	0,00
7673	Fieberkurve	-6 908,46	-9 157,45
7674	Adressierung, Porto	-2 635,47	-4 905,46
7905	Referat Bildungspolitik	0,00	-145,84
7907	Referat Soziales	0,00	-213,80
7909	Referat Organisation	0,00	-216,70
7913	Referat Öffentlichkeitsarbeit	-97,90	-65,80
7915	Referat Internationales + erasmus	-102,00	0,00
7917	Referat Gesellschaftspolitik	-85,00	-82,50
7919	Referat IT Services	0,00	-170,50
7925	Referat Publizistik	-139,50	-90,00
7700	Steuerberatung	-5 330,20	-6 937,02
7705	Wirtschaftsprüfung	-4 800,00	-4 980,00
7924	Budget Vorsitz	-34,00	0,00
7770	Seminare ÖH	-8 413,84	-7 897,48
7850	Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1 483,21	-451,41
7921	Sozialtopf	-32 676,72	-23 882,50
7922	Projekte intern	-21 124,76	-18 934,26
7923	Projekte extern	-17 012,29	-11 124,61
	Übertrag	-166 998,83	-139 841,47

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2024/25 EUR	2023/24 EUR
	Übertrag	-166 998,83	-139 841,47
7929	Gesundheitsfonds	-19 552,77	-14 202,62
		-186 551,60	-154 044,09
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
	Planmäßige Abschreibungen		
7050	planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	-1 104,28	-1 490,98
7060	geringwertige Wirtschaftsgüter	-337,40	-471,79
		-1 441,68	-1 962,77
	Zwischensumme aus Z 6 bis 9	-394 404,02	-357 080,63
		-394 404,02	-357 080,63
	Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	44 599,75	30 462,39
		44 599,75	30 462,39
	Finanzerträge		
8060	Zinserträge	2 307,70	2 232,18
		2 307,70	2 232,18
	Finanzaufwendungen		
7790	Spesen des Geldverkehrs	-791,20	-621,03
		-791,20	-621,03
	Finanzergebnis	1 516,50	1 611,15
		1 516,50	1 611,15
	Ergebnis der laufenden Gebarung	46 116,25	32 073,54
		46 116,25	32 073,54

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2024/25 EUR	2023/24 EUR
Gebarungsüberschuss	46 116,25	32 073,54
	46 116,25	32 073,54

A F A - G E S A M T (RÄG 2014) ***01.07.2024 - 30.06.2025***

		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte	
Nr.	Text	01.07.2024 EUR	Zugänge EUR	davon akt. Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	30.06.2025 EUR	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
620	Büromaschinen, EDV-Anlagen	8 896,38	0,00	0,00	2 153,97	0,00	6 742,41	1 794,03	2 898,34
922	Wertpapiere	400 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400 000,00	400 000,00	400 000,00
	Summe	408 896,38	0,00	0,00	2 153,97	0,00	406 742,41	401 794,03	402 898,34

		Abschreibungsbewegungen						
Nr.	Text	kum. AfA 01.07.2024 EUR	AfA lfd EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kum. AfA 30.06.2025 EUR
620	Büromaschinen, EDV-Anlagen	5 998,04	1 104,28	0,00	0,00	2 153,94	0,00	4 948,38
922	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	5 998,04	1 104,28	0,00	0,00	2 153,94	0,00	4 948,38

Nr.	Text / Lieferant	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert / AfA laufend EUR	Buchwert 01.07.2024 EUR	Buchwert 30.06.2025 EUR
Konto	620 **Büromaschinen, EDV-Anlagen**						
13	2x Stativ & 2x Neiger	26.06.2014	834,25		834,24		
	fotokoch.de 40212 Düsseldorf			20,00	0,00	0,01	0,01
14	Lenovo TP Edge E531	20.01.2015	898,01		0,00		
	Cyerport GmbH 1150 Wien			33,33	0,00	0,01	0,00
	Abgang	30.06.2025	898,01	RBW	0,01		
16	ThinkServer TS 140	06.08.2014	656,96		0,00		
				33,33	0,00	0,01	0,00
	Abgang "Primus office products" Handels GmbH & Co KG Margaretengürtel 44 A-1050 Wien	30.06.2025	656,96	RBW	0,01		
17	Canon ES 6D Gehäuse & Camcorder	21.11.2014	4 779,95		0,00		
	Foto Konijnenberg B.V. 7683PD Den Ham			20,00	0,00	0,01	0,00
	Abgang	30.06.2025	4 779,95	RBW	0,01		
17.1	Versicherungsentschädigung	21.11.2014	-4 779,95		0,00		
	Canon ES 6D Gehäuse & Camcorder			20,00	0,00	-0,01	0,00
	Abgang	30.06.2025	-4 779,95	RBW	-0,01		
18	Canon Camcorder XA25	01.12.2014	2 341,95		0,00		
	Foto Konijnenberg B.V. 7683PD Den Ham			20,00	0,00	0,01	0,00
	Abgang	30.06.2025	2 341,95	RBW	0,01		
18.1	Versicherungsentschädigung	01.12.2014	-2 341,95		0,00		
	Canon Camcorder XA25			20,00	0,00	-0,01	0,00
	Abgang	30.06.2025	-2 341,95	RBW	-0,01		
21	SSD 64 GB, Pixel C	07.06.2016	599,00		0,00		
	Google Store			33,33	0,00	0,01	0,00
	Abgang	30.06.2025	599,00	RBW	0,01		
23	Lenovo ThinkPad E14	14.02.2022	1 135,00		1 134,99		
				33,33	189,16	189,17	0,01
	e-ec electronic GmbH Atterseestrasse 121 A-4850 Timelkam						
24	Lenovo ThinkPad E14	01.06.2022	1 185,16		1 185,15		
				33,33	197,52	197,53	0,01
	e-ec electronic GmbH Atterseestrasse 121 A-4850 Timelkam						
25	Kopierer ACVD121	23.02.2023	3 588,00		1 794,00		
				20,00	717,60	2 511,60	1 794,00
	Paul Beck Wolfgang Pauli Strasse 3 A-7100 Neusiedl am See						
	Summe Konto		8 896,38		4 948,38	2 898,34	1 794,03
	AfA laufend				1 104,28		
	Abgänge zu Anschaffungskosten		2 153,97				
	Restbuchwert			RBW	0,03		
Konto	922 **Wertpapiere**						
5	Bundesschatzanleihe	26.04.2017	400 000,00		0,00		
	Republik Österreich			0,00	0,00	400 000,00	400 000,00
	Summe Konto		400 000,00		0,00	400 000,00	400 000,00

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien

Währinger Gürtel 18-20
A-1090 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 09 035/9993

Anhang

zum Jahresabschluss

30. 6. 2025

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.
Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 / 25 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2024 / 25 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 5 Jahren
Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.
Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

1.2.1.1. Handelswaren

Die Handelswaren wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Soulbottle Flaschen wurden im Wirtschaftsjahr 2021/22 mit 50% abgewertet.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Finanzanlagen

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um österreichische festverzinsliche Wertpapiere (Bundesschatzanleihen) mit einer Verzinsung von 0,40%.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Fertige Erzeugnisse und Waren

Der Warenvorrat beträgt EUR 16 924,43 (Vorjahr EUR 9 859,30).

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2024 / 25	2023 / 24	2024 / 25	2023 / 24
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	10 446,70	0,00	0,00
Forderungen gegenüber die Bundesvertretung	69 165,57	28 279,21	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10 955,97	9 738,64	10 955,97	9 738,64
Summe	80 121,54	48 464,55	10 955,97	9 738,64

2.2.2.1. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Zinsen betreffend die Bundesschatzanleihen.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 192,00 (Vorjahr EUR 1 228,47) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Der kumulierte Gebarungszugang aus den Vorperioden beträgt EUR 640 440,23.

2.4.1. Gebarungsabgang der laufenden Periode

Der Gebarungszugang für das Jahr 2024 / 25 beträgt EUR 46.116,25 (Vorjahr Gebarungszugang EUR 32.073,54).

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	30. 6. 2025 EUR	30. 6. 2024 EUR
Sonstige Rückstellungen	9 700,00	9 700,00
Summe	9 700,00	9 700,00

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

			Restlaufzeit		
		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2024 / 25	7 050,99	7 050,99	0,00	0,00
	2023 / 24	13 340,96	13 340,96	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2024 / 25	19 088,58	19 088,58	0,00	0,00
	2023 / 24	12 659,10	12 659,10	0,00	0,00
Summe	2024 / 25	26 139,57	26 139,57	0,00	0,00
Summe	2023 / 24	26 000,06	26 000,06	0,00	0,00

2.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Finanzamt.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

Die Studierendenbeiträge betragen EUR 411 479,77 (Vorjahr EUR 348 050,64).
Die Beiträge gem. § 14 HSG 2014 betragen EUR 15.750,00 (Vorjahr EUR 15.750,00).
Die Erträge aus Inseraten und Werbung betragen EUR 4.987,50 (Vorjahr EUR 5.407,50).
Die sonstigen Erträge betragen EUR 6.786,50 (Vorjahr EUR 18.334,88) und betreffen im Wesentlichen Einnahmen aus Punschständen.

3.2. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 6 531,97 auf EUR 116 965,74 verändert.
Im Personalaufwand sind keine Funktionsgebühren enthalten, diese betreffen ausschließlich die Gehälter der beiden Angestellten.

3.3. Aufwendungen

Die Funktionsgebühren betragen EUR 89.445,00 (Vorjahr EUR 90.640,00).
Die Sachaufwendungen betragen EUR 186.551,60 (Vorjahr EUR 154.044,09).
Die Abschreibungen betragen EUR 1.441,68 (Vorjahr EUR 1.962,77).

3.4. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

Das Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit beträgt EUR 44 599,75 (Vorjahr EUR 30.462,39).

3.5. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 1 516,50 nieder (Vorjahr EUR 1.611,15).

3.6. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2024 / 25 beträgt EUR 46 116,25 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 14 042,71 (Vorjahresergebnis EUR 32 073,54).

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	2,00
davon Arbeiter:	0,00
davon Angestellte:	2,00

4.2. Mitglieder der Universitätsvertretung

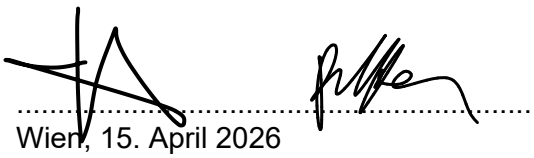
Die Universitätsvertretung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Carolin Vollbrecht
Vorsitzende bis 18.06.2025

Natascha Hett
Vorsitzende ab 18.06.2025

Tobias Karge
Wirtschaftsreferent bis 18.06.2025

David Zach
Wirtschaftsreferent ab 18.06.2025



.....

Wien, 15. April 2026

Budgetvergleich 2024/25

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der medizinischen Universität Wien

	Soll lt. Budget	Ist lt. GuV	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätgkeit				
1. Studierendenbeiträge	360 205,82	411 479,77	51 273,95	
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2,14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	15 750,00	15 750,00	0,00	
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	5 000,00	4 987,50	-12,50	
5. Sonstige Erträge	10 000,00	6 786,50	-3 213,50	
Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	**390 955,82**	**439 003,77**	**48 047,95**	**12,29%**
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätgkeit				
1. Personalaufwand				
a. Gehälter	-95 000,00	-91 950,32	3 049,68	
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-2 000,00	-1 406,85	593,15	
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt	-23 000,00	-22 731,67	268,33	
abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
d. sonstige Sozialaufwendungen	-5 000,00	-876,90	4 123,10	
e. Personalkostenreserve	-3 000,00	0,00	3 000,00	
Personalaufwand	**-128 000,00**	**-116 965,74**	**11 034,26**	**-8,62%**
2. Funktionsgebühren				
Funktionsgebühren	**-103 420,00**	**-89 445,00**	**0,00**	**0,00%**
3. Werkverträge und Honorare				
Werkverträge und Honorare	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00%**
4. Sachaufwendungen				
Sachaufwendungen	**-240 085,98**	**-186 551,60**	53 534,38	**-22,30%**
5. Abschreibungen				
Abschreibungen	**-5 000,00**	**-1 441,68**	3 558,32	**-71,17%**
Summe II	**-476 505,98**	**-394 404,02**	**68 126,96**	**-14,30%**

III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	**-85 550,16**	**44 599,75**	**116 174,91**	**-135,80%**
IV. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V)	**0,00**	**0,00**	0,00	**0,00%**
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	**0,00**	**0,00**	0,00	**0,00%**
X. Finanzerträge	1 000,00	2 307,70	1 307,70	
XI. Finanzaufwendungen	0,00	-791,20	-791,20	
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	**1 000,00**	**1 516,50**	**516,50**	**51,65%**
XIII. Steuern und Abgaben	**0,00**	**0,00**	0,00	**0,00%**
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	**-84 550,16**	**46 116,25**	**116 691,41**	**-138,01%**
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00	46 116,25	46 116,25	**100,00%**
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	84 550,16	0,00	-84 550,16	**-100,00%**
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	**0,00**	**0,00**	**0,00**	

Begründung der Abweichungen

Sonstige Erträge
Die Abweichung zum Budget ergibt sich dadurch, dass
weniger Projekte umgesetzt wurden.

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.